

## **Dienstanweisung zur Umsetzung der Geschäftsordnung für die Bezirksämter vom 1.2.2009**

### 1. zu Ziff. 2.3.2.2 GO

Zur ersten Vertretung der Bezirksamtsleitung wird -D 1- bestellt.

Zur zweiten Vertretung wird -D 4- bestellt.

Zur Vertretung der Bezirksamtsleitung in den Ausschüssen der Bezirksversammlung werden die jeweils fachlich zuständigen Dezernats- und Fachamtsleitungen bestellt.

### 2. zu Ziff. 2.3.8 GO

Zum Regionalbeauftragten für die Vier- und Marschlande wird -D 4- bestellt.

### 3. zu Ziff. 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.5 GO

Die Befugnis zur Unterzeichnung von Stellungnahmen zu Senatsdrucksachen, parlamentarischen Anfragen und Fachanweisungen wird auf -D 1- sowie für den Vertretungsfall auf -ISL-, -RAL- und -RSL- übertragen. Vorgänge von wesentlicher, insbesondere politischer Bedeutung sind der Bezirksamtsleitung zur Entscheidung vorzulegen, im Fall der Abwesenheit nachträglich zur Kenntnis zu geben.

### 4. zu Ziff. 6.4 GO

Die Befugnis, der schreibenden Hamburger Presse Auskünfte zu erteilen, wird auf die Mitarbeiter der Pressestelle des Bezirksamtes und die erste Vertretung der Bezirksamtsleitung, sowie jeweils im Hinblick auf ihre fachlichen Zuständigkeiten auf die Dezernats- und Fachamtsleitungen und diejenigen Abteilungsleitungen übertragen, die regelmäßig in den Ausschüssen der Bezirksversammlung als Vertretung des Bezirksamtes auftreten. Diese Befugnis kann im Einzelfall in Abstimmung mit der Pressestelle von der Dezernats- oder Fachamtsleitung auf weitere Beschäftigte übertragen werden.

Sofern eine Presseauskunft schriftlich erteilt wird, ist sie der Pressestelle nachrichtlich zu übermitteln. Sofern eine Presseauskunft von einer Fachamtsleitung oder einer darunter liegenden Hierarchieebene erteilt werden soll, ist vor der Auskunftserteilung Kontakt mit der Pressestelle zur Abstimmung des Verfahrens aufzunehmen. Sofern die Pressestelle nicht verfügbar ist, kann die Auskunftserteilung im Rahmen der Befugnisse gemäß Abs. 1 ohne Rücksprache mit der Pressestelle erfolgen; die Pressestelle ist in diesem Fall nachträglich über das Thema der Auskunft zu informieren.

Die Bezirksamtsleitung ist über Medienanfragen in Angelegenheiten von wesentlicher, insbesondere politischer Bedeutung vor Auskunftserteilung – im Fall der Abwesenheit nachträglich – zu informieren.

Die Befugnis, Auskünfte an weitere Medien, insbesondere in Interviewform an Rundfunkmedien zu erteilen, wird nur für den Fall, dass die Bezirksamtsleitung längere Zeit abwesend ist, an die Vertretung der Bezirksamtsleitung oder die fachlich zuständige Dezernatsleitung übertragen.

Weitere nützliche Hinweise zu den Abläufen der Pressearbeit im Bezirksamt Bergedorf finden sich im Info-Ordner des Bezirksamtes unter „G:\info\IS 1 – Gremienbetreuung\Öffentlichkeitsarbeit.“

#### 5. zu Ziff. 7.6 GO

Das Recht, Hausverbote auszusprechen, wird auf die Dezernats-, Fachamts- und Zentrenleitungen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs übertragen.

#### 6. zu Ziff. 8 GO

Die Fachamtsleitungen legen die GO den Beschäftigten ihres jeweiligen Fachamtes einmal jährlich zur Kenntnisnahme vor und sorgen für eine Dokumentierung der Kenntnisnahme.

7. Diese Dienstanweisung tritt am 17.10.14 in Kraft.

Dornquast